



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Wirtschaftskammer Niederösterreich,
Fachvertretung der Fahrschulen
Landsbergerstraße 1
3100 St. Pölten

RU6-A-204/320-2021

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru6@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13710	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Dr. Josef Wanek

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12900

Datum

25. November 2021

Betrifft

5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Derzeit ist die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 475/2021, anzuwenden.

Die 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 465/2021, ist mit Ablauf des 21. November 2021 außer Kraft getreten.

Gemäß § 2 Abs. 1 der 5. COVID-19-NotMV gilt als Maske im Sinne dieser Verordnung eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt:

1. „1G-Nachweis“: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf,
 - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test aus SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
 - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
 - aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder
 - bb) lit. b mindestens 14 Tageverstrichen sein müssen;
2. „2G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z. 1 oder ein
 - a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
 - b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
3. „2,5G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z. 1 oder 2 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
4. „3G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z. 1 bis 3 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests aus SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

Ein Nachweis gemäß § 4 Z. 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, (Corona-Testpass) ist im Hinblick auf Personen, die der allgemeinen Schulpflicht gemäß Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. I Nr. 76/1985, unterliegen, einem 2G-Nachweis gleichgestellt. Dies gilt in der Woche, in der die Testintervalle gemäß § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/22 eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche. In schulfreien Zeiten gilt dies für Personen, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, sinngemäß, sofern dem § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/22 gleichartige Tests und Testintervalle nachgewiesen werden können.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises und die Beschränkungen für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, gelten gemäß § 18 Abs. 11 der 5. COVID-19-NotMV nicht für Personen, die einen Nachweis über eine Erstimpfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 und einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.

Gemäß § 18 Abs. 12 der 5. COVID-19-NotMV darf der Betreiber einer Betriebsstätte Mitarbeiter auch dann einlassen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass ein nach der zitierten Verordnung vorgeschriebener Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit oder einer nicht zeitgerechten Auswertung nicht vorgewiesen werden kann. Es ist diesfalls ausnahmsweise ein 3G-Nachweis vorzulegen.

In Übereinstimmung mit einer diesbezüglich seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung für Verkehrsrecht, eingeholten Stellungnahme des zuständigen Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird nachstehende, im Einklang mit den derzeit geltenden Bestimmungen stehende, Vorgehensweise bekannt gegeben:

Die Führerscheinausbildung an Fahrschulen ist eine Ausbildung im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 4 der 5. COVID-19-NotMV und bildet daher einen zulässigen Grund um den eigenen privaten Wohnbereich zu verlassen und sich außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs aufzuhalten.

Der theoretische Unterricht an Fahrschulen kann entsprechend der Kundmachung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, BGBl. II Nr. 477/2021, bis 14. Jänner 2022 auch im Wege des E-Learnings erfolgen und es ist für die Dauer der Ausgangssperren gemäß der 5. COVID-19-NotMV diese Unterrichtsform, wenn möglich, umzusetzen.

Der praktische Unterricht an Fahrschulen ist ebenso eine Dienstleistung zu Aus- und Fortbildungszwecken und kann in Form des Einzelunterrichts durchgeführt werden, sofern die Fahrschüler entsprechend der Vorgaben gemäß § 7 Abs. 2 iVm Abs. 7 Z. 2 und 4 der 5. COVID-19-NotMV jeweils einen 2G-Nachweis erbringen und eine Maske tragen.

Der gemäß § 2 Abs. 8 der 5. COVID-19-NotMV normierte Mindestabstand von zwei Metern darf im Schulfahrzeug unterschritten werden.

Die Durchführung von theoretischen Fahrprüfungen ist nach Vorlage eines 2G-Nachweises der Prüfungskandidaten bei gleichzeitigem Tragen einer Maske und Einhaltung des Mindestabstandes von zwei Metern zulässig.

Die Durchführung von praktischen Fahrprüfungen ist unter den gleichen Voraussetzungen wie die Abhaltung des praktischen Fahrunterrichts zulässig.

Prüfungskandidaten haben somit einen 2G-Nachweis vorzuweisen und eine Maske zu tragen. Es dürfen jeweils nur eine Person bzw. Personen aus demselben Haushalt an der Prüfung teilnehmen, wobei diese Beschränkung die Anzahl der Dienstleister nicht betrifft, sodass auch Fahrprüfungen abgehalten werden können, an denen neben dem Fahrprüfer auch der Fahrlehrer teilnimmt.

Für all jene Personen, für die die Fahrschulausbildung ein unbedingtes berufliches Aus- und Fortbildungserfordernis darstellt, gilt gemäß § 14 Abs. 1 Z. 10 und Abs. 4 iVm § 8 Abs. 2 und 3 der 5. COVID-19-NotMV, wonach sie bei Glaubhaftmachung der beruflichen Erforderlichkeit unter Vorlage eines 3G-Nachweises und Tragen einer Maske an praktischem Fahrunterricht, sowie theoretischen und praktischen Fahrprüfungen teilnehmen können.

Für Fahrlehrer und Fahrprüfer gelten, da es sich für diese Personen um den Ort der beruflichen Tätigkeit handelt, stets die Vorschriften des § 8 der 5. COVID-19-NotMV, dh sie müssen einen 3G-Nachweis erbringen und eine Maske tragen.

Die Kontrolle der Nachweise und Glaubhaftmachungen der Kandidaten oder deren Begleiter haben die Fahrschulen möglichst beim Einlass, jedenfalls vor Beginn der Prüfung, durchzuführen.

Die Fahrschulen werden ersucht, im Rahmen der Organisation des Prüfungstages und des Fahrschulbetriebes darauf zu achten, dass die gesetzlich normierten Mindestabstände eingehalten werden und sich möglichst keine Personen im Umfeld der Prüfungsabnahme aufhalten, die nicht unmittelbar am Prüfungsgeschehen beteiligt sind.

Das Schreiben der Abteilung Verkehrsrecht vom 18. November 2021, RU6-A-204/320-2020, ist unter Berücksichtigung der nunmehr geltenden Bestimmungen der 5. COVID-19-NotMV gegenstandslos.

Um entsprechende Information der Mitglieder wird ersucht.

Ergeht an:

1. Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landeshauptfrau

Dr. W a n e k